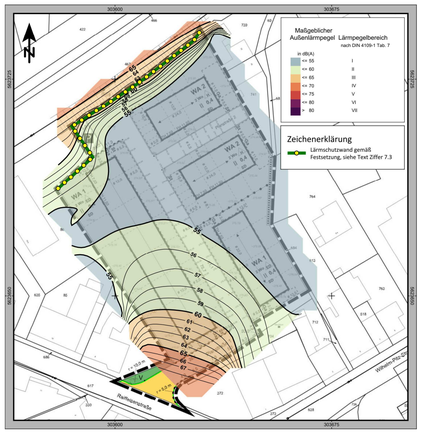
Lärmpegelbereiche

STADT STOLBERG / BREINIG
Bebauungsplan Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße"
Projekt Nr. XWS/02/19/BP/042



Schalltechnische Untersuchung / Fachbeitrag zum Bebauungsplan nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus der südlich tangierenden Raiffeisenstraße/ Wilhelm-Pitz-Straße und der Bahnstrecke 2572 "Eurogleisbahn"

Anlage: 1 **Blatt: 28**

Schalltechnische Maßnahmen mit LSWd, baulicher Schallschutz
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Erdgeschoss (Fenster-OK < 3 m)
Tagzeit L_r 6-22 Uhr + 3 dB nach
Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

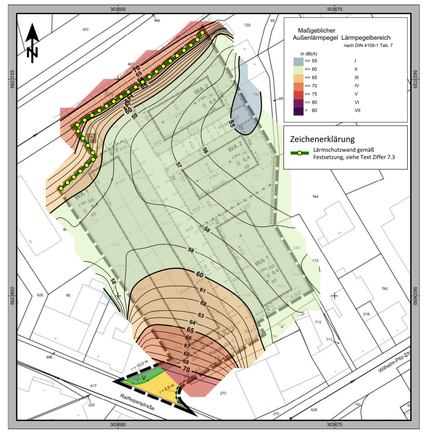
IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Beratung · Messung · Planung · Bauleitung · Gutachten
Dipl.-Ing. S. Kalonsky-Sommer
Feldstraße 85, 52477 Alsdorf-Hoengen
Tel.: 02404 - 55 65 52
Fax: 02404 - 55 65 49
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

Maßstab 1:750
0 12,5 25 50 m

Datum: 30.03.2020
Bearbeiter: Kalonsky-Sommer, Mettig
SoundPLAN Version 8.2 mit Update vom 18.03.2020

Sound PLAN

STADT STOLBERG / BREINIG
Bebauungsplan Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße"
Projekt Nr. XWS/02/19/BP/042



Schalltechnische Untersuchung / Fachbeitrag zum Bebauungsplan nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus der südlich tangierenden Raiffeisenstraße/ Wilhelm-Pitz-Straße und der Bahnstrecke 2572 "Eurogleisbahn"

Anlage: 1 **Blatt: 29**

Schalltechnische Maßnahmen mit LSWd, baulicher Schallschutz
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Erdgeschoss (Fenster-OK < 3 m)
zum Schutz des Nachtschlafes, Nachtzeit L_r 22 Uhr +10 u. + 3 dB nach
Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

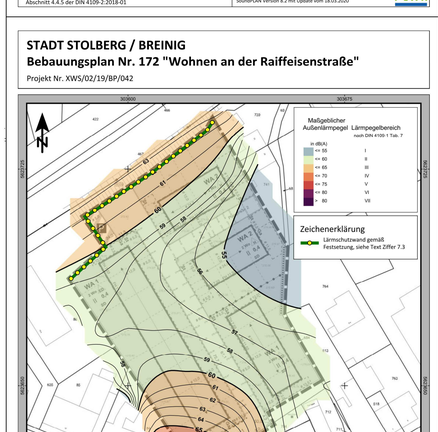
IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Beratung · Messung · Planung · Bauleitung · Gutachten
Dipl.-Ing. S. Kalonsky-Sommer
Feldstraße 85, 52477 Alsdorf-Hoengen
Tel.: 02404 - 55 65 52
Fax: 02404 - 55 65 49
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

Maßstab 1:750
0 12,5 25 50 m

Datum: 30.03.2020
Bearbeiter: Kalonsky-Sommer, Mettig
SoundPLAN Version 8.2 mit Update vom 18.03.2020

Sound PLAN

STADT STOLBERG / BREINIG
Bebauungsplan Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße"
Projekt Nr. XWS/02/19/BP/042



Schalltechnische Untersuchung / Fachbeitrag zum Bebauungsplan nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus der südlich tangierenden Raiffeisenstraße/ Wilhelm-Pitz-Straße und der Bahnstrecke 2572 "Eurogleisbahn"

Anlage: 1 **Blatt: 30**

Schalltechnische Maßnahmen mit LSWd, baulicher Schallschutz
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Obergeschosse (Fenster-OK > 3 m)
Tagzeit L_r 6-22 Uhr + 3 dB nach
Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

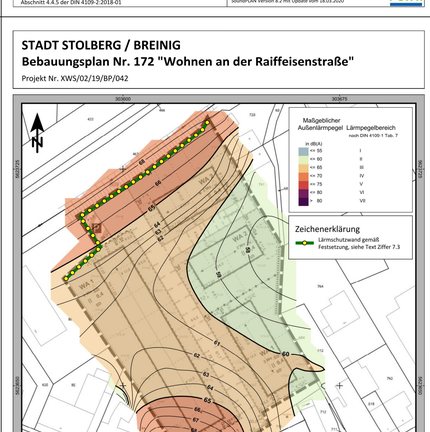
IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Beratung · Messung · Planung · Bauleitung · Gutachten
Dipl.-Ing. S. Kalonsky-Sommer
Feldstraße 85, 52477 Alsdorf-Hoengen
Tel.: 02404 - 55 65 52
Fax: 02404 - 55 65 49
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

Maßstab 1:750
0 12,5 25 50 m

Datum: 30.03.2020
Bearbeiter: Kalonsky-Sommer, Mettig
SoundPLAN Version 8.2 mit Update vom 18.03.2020

Sound PLAN

STADT STOLBERG / BREINIG
Bebauungsplan Nr. 172 "Wohnen an der Raiffeisenstraße"
Projekt Nr. XWS/02/19/BP/042



Schalltechnische Untersuchung / Fachbeitrag zum Bebauungsplan nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)

Ermittlung und Beurteilung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Plangebiet aus der südlich tangierenden Raiffeisenstraße/ Wilhelm-Pitz-Straße und der Bahnstrecke 2572 "Eurogleisbahn"

Anlage: 1 **Blatt: 31**

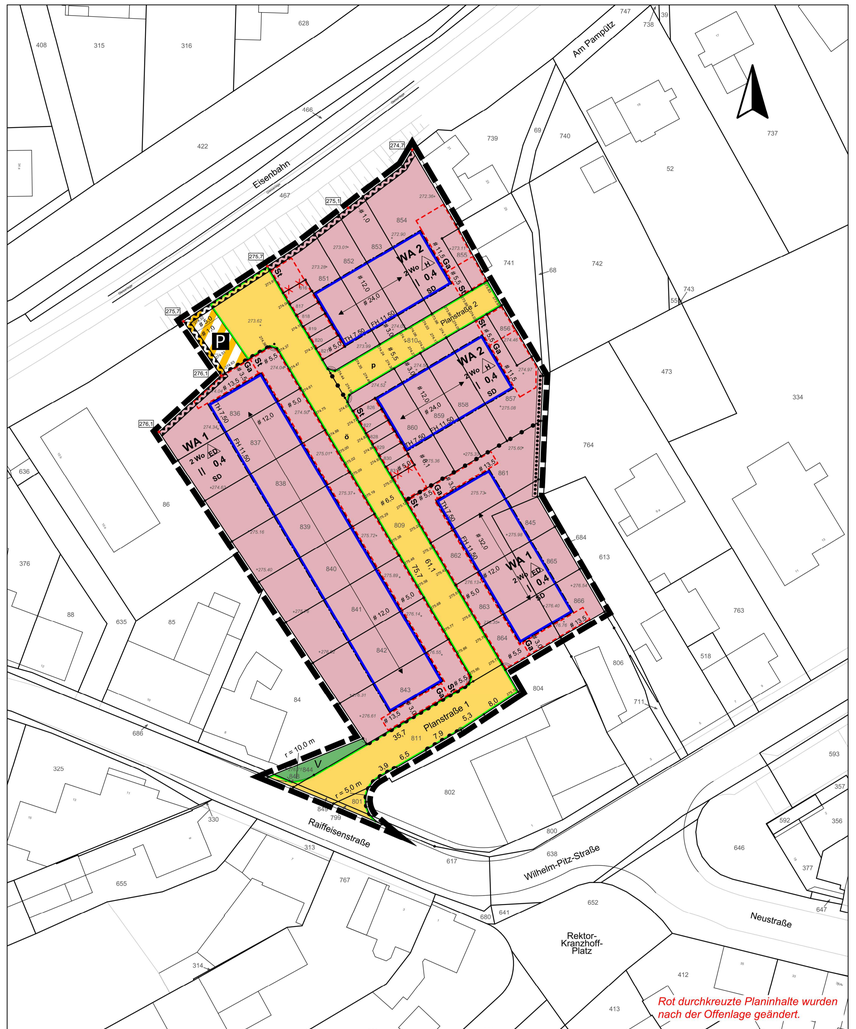
Schalltechnische Maßnahmen mit LSWd, baulicher Schallschutz
Maßgeblicher Außenlärmpegel für Obergeschosse (Fenster-OK > 3 m)
zum Schutz des Nachtschlafes, Nachtzeit L_r 22 Uhr +10 u. + 3 dB nach
Abschnitt 4.4.5 der DIN 4109-2:2018-01

IBK SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ
Beratung · Messung · Planung · Bauleitung · Gutachten
Dipl.-Ing. S. Kalonsky-Sommer
Feldstraße 85, 52477 Alsdorf-Hoengen
Tel.: 02404 - 55 65 52
Fax: 02404 - 55 65 49
mail@ibk-schallimmissionsschutz.de
www.ibk-schallimmissionsschutz.de www.ibk-schall.de

Maßstab 1:750
0 12,5 25 50 m

Datum: 30.03.2020
Bearbeiter: Kalonsky-Sommer, Mettig
SoundPLAN Version 8.2 mit Update vom 18.03.2020

Sound PLAN



Rot durchkreuzte Planinhalte wurden nach der Offenlage geändert.

Textliche Festsetzungen:

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(gemäß § 9 BauGB und BauNVO)

A 1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Die Baugebiete werden als Allgemeine Wohngebiete WA 1 und WA 2 festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass die allgemein zulässigen Nutzungen
- die der Versorgung des Gebietes dienenden nicht störenden Handwerksbetriebe und
- Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind im Plangebiet nicht zulässig.

A 2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

A 2.1 Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 darf überschritten werden
- durch Erschließungsflächen für Garagen und Stellplätze und Nebenanlagen, ausgenommen Terrassen, bis zu einem Wert von 0,7
- durch Flächen für Terrassen bis jeweils 15m² je Grundstück

A 2.2 Bezugshöhe für die Höhe baulicher Anlagen ist der höchste Punkt in der endausgebauten Verkehrsfläche vor dem zu bebauenden Grundstück. Die Höhe dieses Punktes ist der Planzeichnung zu entnehmen oder durch die Interpolation benachbarter in der Planzeichnung dargestellter Höhenpunkte zu ermitteln.

A 2.3 Die maximale Traufhöhe bei Satteldächern ergibt sich aus der Höhendifferenz zwischen dem Schnittpunkt der Außenseite der Außenwände mit der Oberkante Dacheindeckung und der Bezugshöhe.

A 2.4 Die maximale Firsthöhe bei Satteldächern ergibt sich aus der Höhendifferenz zwischen dem obersten Dachabschluss und der Bezugshöhe.

A 2.5 Technische Aufbauten wie Kamine, Solar-, Klima-, Aufzugs- und Empfangsanlagen dürfen die maximale Firsthöhe überschreiten.

A 3. Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude sind innerhalb des WA1 und des WA 2 maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Doppelhaushälften und Häuser innerhalb von Hausgruppen gelten als eigenständiges Gebäude.

A 4. Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 3 BauNVO)

Rückwärtige Baugrenzen dürfen für Wintergärten, Balkone, Altane, Terrassen, Terrassenüberdachungen und Garagen generell um maximal 2,00 m überschritten werden.

A 5. Stellplätze und Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 BauNVO, § 21a BauNVO)

A 5.1 Stellplätze sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und in den überbaubaren Flächen inklusive der rückwärtigen Überschreitung der Baugrenze gemäß A 4. von 2 m zulässig.

A 5.2 Innerhalb der für Garagen zulässigen Flächen gemäß A 5.1 sind außerdem Stellplätze zur überdachten Stellplätze zulässig.

A 5.3 Innerhalb des Plangebietes beträgt die Tiefe der Garagenzufahrten mindestens 5,50 m ab Straßenbegrenzungslinie.

A 6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Geringfügige Überschreitungen der Grenzen von Baugrundstücken durch Randsteine, Rückenstützen oder Böschungen sind für die Herstellung der Straßenkörper und deren Unterhaltung durch den Eigentümer zu dulden.

A 7. Öffentliche Grünfläche

Auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsgrün ist ein heimischer Laubbaum der Art Spitzahorn (*acer platanoides*), mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

A 8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

A 8.1 Innerhalb der in der Planzeichnung als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzten Fläche ist in gesamter Länge eine Lärmschutzwand entsprechend der angegebenen Mindesthöhen zu errichten. Bei der Wahl der Materialien zur Abschirmeinrichtung ist entsprechend der Vorgabe der ZTV-Lsw 06, Ausgabe 2006, Kapitel 2 eine Schalldämmung der Konstruktion von mindestens 24 dB (Schalldämmung DL_{SW}) mit einer Oberflächengestaltung zur Bahnseite entsprechend der Absorptionsgruppe A 3 mit DL_{α} = 8-11 dB (hoch absorbierend) zu berücksichtigen.

A 8.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind die Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen gemäß DIN 4109 zu erfüllen. Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich nach DIN 4109-1 (Januar 2018) unter Berücksichtigung des maßgeblichen Außenlärmpegels La gemäß Nebenkarten 28 und 30 (Tag) und Nebenkarten 29 und 31 (Nacht) für die freie Schallausbreitung und der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung (Gleichung 6):

$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$

Dabei ist

$K_{Raumart}$ = 35 dB für Büroräume und Ähnliches;

$K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;

L_a = der maßgebliche Außenlärmpegel nach Punkt 4.4.5 der DIN 4109-2 (Januar 2018)

Mindestens einzuhalten sind:

R'_w = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume u. Ähnliches.

Für gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maße von R'_w > 50 dB sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes SS zur Grundfläche des Raumes SG nach DIN 4109-2 (Januar 2018), Gleichung 32 mit dem Korrekturwert KAL nach Gleichung 33 zu korrigieren. Für Außenbauteile, die unterschiedlich zur maßgeblichen Lärmquelle orientiert sind, siehe DIN 4109-2 (Januar 2018) 4.4.1. Ab Immissionspegeln außen vor der Fassade oberhalb von 45 dB(A) nachts, die im gesamten Plangebiet ungünstig zu erwarten sind, sollten für Schlafräume schallgedämmte Lüftungseinrichtungen bzw. fensterunabhängige Lüftungssysteme installiert werden, damit die nach DIN 1946 vorgesehene Belüftung sichergestellt wird und ein störungsfreier Schlaf im Inneren möglich ist.

A 8.3 Von den unter Punkt 8.2 getroffenen Festsetzung sind abweichende Ausführungen zulässig, wenn durch einen Sachverständigen für den Schallschutz gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 und § 68 Abs. 1, Satz 1 BauO NRW vom 01.01.2019 nachgewiesen wird, dass diese Ausführungen auch schalltechnisch ausreichend sind.

B GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

B 1. Dachgestaltung

B 1.1 Für die Hauptbaukörper in den WA 1 und WA 2 sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° - 45° zulässig.

B 1.2 Für die Dacheindeckung geneigter Dächer dürfen nur nicht hochglänzende Materialien in dunklen Farbtönen verwendet werden. Entsprechend dem Farbfächer RAL K5 classic semi matt ist folgender Farbrahmen festgelegt: RAL-Nr. 7015, 7016, 7021, 7022, 7024, 7026, 7043, 8019, 8022, 9004, 9005, 9011, 9017.

B 1.3 Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind unzulässig.

B 2. Dachaufbauten

B 2.1 Die Summe der Ansichtsbreiten von Zwerchgiebeln und sonstigen Dachaufbauten darf 50% der Trauflänge entsprechend 50% der darunterliegenden Gebäudewand nicht überschreiten.

B 2.2 Der Dachbereich ist in einem Abstand von 1,50 m zu den Ortgängen von Aufbauten freizuhalten. Der Dachbereich zwischen First und einem dazu horizontal gemessenen Abstand von mindestens 1,00 m ist von Dachgauben und Zwerchhäusern freizuhalten.

B 3. Vorgartenflächen

B 3.1 Stellplätze sind grundsätzlich mit wassergebundener Decke herzustellen. Die als Stauraum dienenden Garagenzufahrten sind davon ausgenommen.

B 3.2 30 % der Vorgartenflächen sind zu begrünen. Als Vorgartenfläche gilt diejenige Fläche zwischen der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und der zur Straßenverkehrsfläche gelegenen Baugrenze und deren seitlichen Verlängerungen. Stellplätze mit wassergebundener Decke gelten nicht als begrünte Fläche.

C HINWEISE

C 1. Bodenschutz

In den Böden des Plangebietes ist wie im Raum Stolberg weit verbreitet mit erhöhten Schwermetallgehalten zu rechnen. Das Bundesbodenschutzgesetz verpflichtet u. a. den Grundstückseigentümer, die von schädlichen Bodenveränderungen ausgehenden Gefahren durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Auf den Grundstücken ist daher vorsorglich der direkte Kontakt mit den belasteten Böden zu unterbinden. Hierfür ist beispielsweise eine vollständig geschlossene Grasnarbe oder Abdeckung (Pflaster oder Split) ausreichend.

Spielsandflächen/ Sandkästen und das daran angrenzende unmittelbare Umfeld sind gegen den anstehenden Boden mit Grabesperren (z. B. Geotextil, Schotterpackung, Pflasterung) zu versehen.

Offene Bodenbereiche, z.B. Pflanzstreifen sind

- im Bereich von Haus / Kleingärten mit 60 cm bzw. bis zur Wurzeltiefe
- im Bereich von Kinderspielflächen mit 35 cm und unbelasteten Boden (jeweils Z 0 in Anlehnung an die Zuordnungswerte der LAGA-Länder- arbeitsgemeinschaft Abfall)

abzudecken.

Ergänzend wird auf die „Anbau- und Verzehrsempfehlungen für schwermetallbelastete Klein- und Hausgärten" der Stadt Stolberg verwiesen. Die Broschüre kann als pdf-Datei aus dem Internet unter http://www.stolberg.de heruntergeladen werden.

Ein Anbau von Nutzpflanzen sollte, wenn ausreichender Bodenaustausch bis zur Wurzeltiefe nicht möglich ist, nur in Pflanzgefäßen erfolgen.

Im Rahmen der Baureaalisierung ist die Din 16369 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" anzuwenden. Demnach sind zwischen einem bodenkundlichen Baubegleiter und den Umweltamt der Stadt Aachen relevante Maßnahmen zum Bodenschutz abzustimmen und in einem Konzept zum baubegleitenden Bodenschutzanlagen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist zu dokumentieren.

C 2. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse R gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen des Landesbaudes NRW, Juni 2006.

C 3. Bodendenkmalpflege

Es wird auf die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 15 und 16 DSchGNW hingewiesen. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und -befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9030, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

C 4. Stellplätze

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind im WA 1 und WA 2 für die erste Wohnung innerhalb eines Einzelhauses zwei unabhängig voneinander anfahrbare Stellplätze nachzuweisen. Für eine zweite Wohnung ist ein weiterer Stellplatz herzustellen.

C 5. Grundstücksentwässerung

Die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser aller befestigten Flächen sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Der Anschluss von Hausdrainagen an den Kanal ist unzulässig. *Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.*

C 6. Thermische Anlagen

Bei einer thermischen Nutzung des Erdreichs oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

C 7. Klima- und Kühlanlagen

Beim Betrieb von Luftwärmepumpen, Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen sowie Blockheizkraftwerken ist der Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu beachten. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Anlagen die Anforderungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (1TA Lärm) enthalten. Die zulässigen Geräuschimmissionen (z.B. in allgemeinen Wohngebieten nachts 40 dB(A) für Schlaf- und Wohnräume) dürfen nicht überschritten werden.

Rot und kursiv gekennzeichnete Textpassagen wurden nach der Offenlage redaktionell ergänzt.

STADT STOLBERG

Bebauungsplan Nr. 172
- Wohnen an der Raiffeisenstraße -

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

M 1 : 500

StädteRegion Aachen Gemarkung Breinig Flur 34

Legende:

1. Art der baulichen Nutzung
- WA 1-2 — Allgemeines Wohngebiet
- I Wo — max. zulässige Zahl der Wohnungen

2. Maß der baulichen Nutzung
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- II — max. Zahl der Vollgeschosse
- TH 7,50 — max. Höhe der Traufe in Metern über Bezugshöhe
- FH 11,50 — max. Höhe des Firstes in Metern über Bezugshöhe

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

4. Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- öffentlich / privat
- verkehrsberuhigter Bereich
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P — Zweckbestimmung Parken
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft
- Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Grünflächen
- öffentliche Grünfläche
- V — Verkehrsgrün

7. Sonstige Planzeichen
- SD — zulässige Dachform Satteldach
- Ü — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Ü, F — Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- + 274,30 — Abgrenzung unterschiedlicher Bauweisen
- Firstlinie
- + 274,30 — Bezugshöhe (Höhe ü. NHN)
- LWA — Mindesthöhe Oberkante Lärmschutzwand (Höhe ü. NHN)

8. Bestand
- Bestandsgebäude mit Hausnummer
- Flurstücksgrenze Bestand
- 742 — Flurstücksnummern
- + 274,10 — Geländehöhen (Höhe ü. NHN)

RECHTSGRUNDLAGEN:

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 26.04.2016 (GV. NRW S. 394)
GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
§§ 1 UND 41 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NRW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NRW S. 666), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 3 DES GESETZES VOM 11.04.2019 (GV NRW 2019 S. 202)
VORSCHRIFTEN FÜR DAS AUTOMATISIERTE (DIGITALE) ABRUFVERFAHREN DER LIEGENSCHAFTSKARTE IN NORDRHEIN-WESTFALEN (ZEICHENVORSCHRIFT) ALT NEW ZU AUTO, RUND. D. BWEN. MINISTERIUMS VOM 19. MÄRZ 2004 (n.v.) 377/19 LIST A. RUDI. VOM 14. JULI 2005 (n.v.) 37.2.7/19 (3MBl. NRW. 710)

DIESER PLAN BESTEHT AUS:
1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG 2. BEGRÜNDUNG 3. ARTENSCHUTZVORPRÜFUNG

Übersichtskarte (M 1:10.000):



08.12.2020

ANGEFERTIGT DURCH RAUMPLAN AACHEN

AACHEN, 06.04.2021
gez. U.Schnuis
DIPL.-ING. U. SCHNUIS

ANERKANNT FÜR DIE STADT STOLBERG

STOLBERG, 07.04.2021
gez. A.Pickhardt
(AMTSLEITERIN)

DIE DARSTELLUNG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN UND ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV 90) VOM 18. DEZ. 1990.
STAND DER PLANUNTERLAGEN: April 2019

STOLBERG, 06.04.2021
gez. A.Inden
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING. (ÖbVI)

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 11.09.2018 DEN AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 172 GEM. § 2 (1) BauGB GEFASST.

STOLBERG, 29.03.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST AM 09.10.2018 ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

STOLBERG, 29.03.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM 26.05.2020 DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE AUSLEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN.

STOLBERG, 29.03.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 24.06.2020 BIS EINSCHLIESSLICH 07.08.2020 GEM. § 3 (2) BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 16.06.2020

STOLBERG, 29.03.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER

DER RAT DER STADT STOLBERG HAT AM DIE ANNAHME DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES FÜR DIE ERNEUTE AUSLEGUNG GEM. § 4a (3) BauGB BESCHLOSSEN:

STOLBERG,
.....
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM BIS EINSCHLIESSLICH GEM. § 4a (3) BauGB ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM

STOLBERG,
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT STOLBERG VOM 23.03.2021 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. GRUNDLAGE DES SATZUNGSBESCHLOSSES BILDET DIE BEGRÜNDUNG GEM. § 9 (8) BauGB.

STOLBERG, 29.03.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN IST GEM. § 10 (3) BauGB DURCH ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES BESCHLUSSES VOM 13.04.2021 ALS SATZUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN. AUSGELEGT NACH § 10 (3) BauGB AB DEM 13.04.2021

STOLBERG, 07.06.2021
gez. P.Haas
BÜRGERMEISTER